

Informationen zum Güterichterverfahren

In diesem Verfahren stehen sich die Beteiligten nicht als Streitparteien gegenüber, gibt es am Ende keinen Sieger und keinen Verlierer. Vielmehr bietet das Verfahren die Gelegenheit, den Rechtsstreit in entspannter Atmosphäre und in kurzer Zeit auf eine Weise zu beenden, die den beiderseitigen Interessen am besten entspricht. Dadurch können die mit einer streitigen Auseinandersetzung verbundenen Belastungen, Kosten und Nachwirkungen vermieden werden. Die Güteverhandlung wird von einem Richter oder einer Richterin mit besonderer Ausbildung geleitet, so dass eine neutrale, faire und am Recht orientierte Moderation gewährleistet ist.

Die Verhandlungsmethode wird in Abstimmung mit den Parteien bestimmt. Sie reicht von der Unterstützung bei bilateralen Verhandlungen über Schlichtungsvorschläge bis zur Mediation. In geeigneten Fällen sollte einer Verhandlung nach den Grundsätzen der Mediation der Vorrang eingeräumt werden, einer Konfliktlösungsmethode, bei der die Beteiligten dazu angeleitet werden, die optimale Lösung selbst zu entwickeln. Sollte die Mediation wider Erwarten nicht zu einer selbstbestimmten Konfliktlösung führen (oder nicht den Wünschen der Beteiligten entsprechen), kann in eine andere Methode gewechselt werden.

Die Verhandlung beim Güterichter ist nicht öffentlich und findet in einer formlosen Atmosphäre statt. Alle Beteiligten sitzen an einem Tisch; Richter und (soweit sie in beratender Funktion teilnehmen) Rechtsanwälte tragen keine Roben. Ein Urteil kann in diesem Verfahren nicht gesprochen werden. Kommen die Parteien nicht zu einer Einigung, geht das Verfahren an den zuständigen Richter zurück. Der Güterichter darf diesem keine Information über den Verlauf seiner Verhandlung zukommen lassen. Diese Vertraulichkeit sichert die offene Gesprächsatmosphäre.

Sollte eine Partei mit dem Güterichterverfahren nicht mehr einverstanden sein, kann sie es ohne prozessuale Nachteile beenden. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass die weit überwiegende Zahl der Güterichterverfahren zu einer Einigung führt, die von allen Beteiligten als vorteilhaft bewertet wird.

Für das Verfahren fallen keine weiteren Gerichtsgebühren an; bei einer Einigung ermäßigen sich die Gebühren sogar auf ein Drittel. Nur wenn weitere Streitpunkte in das Verfahren einbezogen werden (was oftmals sehr vorteilhaft ist), können hierfür Kosten anfallen, die allerdings auch erheblich geringer sind als in einem streitigen Gerichtsverfahren.

Das Verfahren beim Güterichter, insbesondere die Mediation, bietet folgende Chancen:

- Störungen in der persönlichen Beziehung oder der Kommunikation zwischen den Parteien können bereinigt werden
- Die Parteien selbst können das ihren Interessen am besten entsprechende Ergebnis bestimmen
- Es können auch Regelungen vereinbart werden, die über den Gegenstand des Prozesses hinausgehen
- Die erzielte Einigung kann nachhaltig Rechtsfrieden zwischen den Parteien schaffen
- Persönliche oder geschäftliche Beziehungen bleiben erhalten
- Zur Absicherung kann die Einigung in einem vollstreckbaren Prozessvergleich dokumentiert werden
- Die Belastung und weitere Verhärtung der Fronten durch einen u.U. langwierigen Prozess mit Beweisaufnahmen und mehreren Instanzen wird vermieden
- Der Rechtsstreit kann in kürzester Zeit beendet werden.

Es spricht Alles dafür, die im Güterichterverfahren liegenden Chancen zu nutzen und konstruktiv daran mitzuwirken.

